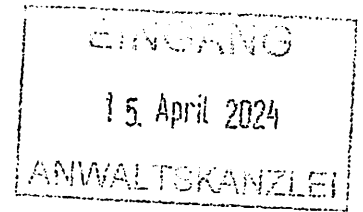


Abschrift

Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 2204/22
XIV 150/22 B AG Laufen



In der Überstellungshaftsache

Gewaltverweigerer Aufenthalt unbekannt
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: ■■■/22

Weitere Beteiligte: **Bundespolizeiinspektion Freilassing**, Westendstraße 9, 83395 Freilassing, Gz.: ■■■■■■■■■■

hier: Anordnung von Zurückschiebungshaft; Beschwerde

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht ■■■■■ die Richterin am Landgericht ■■■■■ und den Richter am Landgericht ■■■■■ am 12.04.2024 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird Ziffer 2. des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 29.07.2022 aufgehoben.

Auf Antrag des Betroffenen wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 08.07.2022 angeordneten Haft zur Sicherung der Zurückschiebung den Betroffenen in dem Zeitraum vom 30.07.2022 bis zu seiner Entlassung aus der Haft am 03.08.2022 in seinen Rechten verletzt hat. Im Übrigen wird die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde des Betroffenen vom 12.10.2023 gegen Ziffer 2. des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 06.10.2022 wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt zu 2/3 der Betroffene und zu 1/3 die Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 07.07.2022 gegen ■■■■ Uhr wurde der Betroffene aus Österreich kommend auf der Salzburger Straße in Freilassing einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Er konnte sich mit keinen aufenthaltslegitimierenden Dokumenten ausweisen und lediglich eine österreichische Asylverfahrenskarte vorweisen. Der Betroffene wurde vorläufig festgenommen und als Beschuldigter wegen unerlaubter Einreise u.a. polizeilich vernommen (Bl. 7/11). Er gab unter anderem an, dass er mit Hilfe von Schleusern nach Europa kam und für die Schleusung bis Österreich einen Betrag von 8000 € bezahlt hat. Er habe viele Freunde in Deutschland. Auf die Frage, ob er sich einer Zurückschiebung nach Bulgarien oder Österreich freiwillig stellen wird gab der Betroffene an, dass er nach Deutschland will; auf nochmalige Frage, ob er nicht freiwillig gehen würde, antwortete er: „Warum machen Sie es so schwierig“. Er wolle in Deutschland eine Chance bekommen und dort Asyl beantragen.

Eine durchgeführte EURODAC-Recherche ergab zwei Treffer vom 26.05.2022 für Bulgarien und vom 29.06.2022 für Österreich. Die beteiligte Behörde verfügte am 07.07.2022 die Zurückschiebung des Betroffenen nach Österreich. Mit Schreiben vom 08.07.2022 beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Laufen die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung bis 04.08.2022. Zur Begründung führte sie aus, dass aufgrund der EURODAC-Treffer Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Österreich oder Bulgarien) vorlägen und der Betroffene voraussichtlich auf der Grundlage der DÜ-III-Verordnung dorthin oder in einen anderen zur Übernahme verpflichteten Staat zurückgeschoben werden soll. Es werde eine Haftdauer von

vier Wochen benötigt, bis die Ziellandbestimmung abgeschlossen sei, das ermittelte Zielland die Zusage zur Wiederaufnahme erteilt hat und die Vorführung zur Haftverlängerung erfolgt sei. Die beteiligte Behörde ging vom Vorliegen des Haftgrundes der erheblichen Fluchtgefahr aus.

Am 08.07.2022 hörte der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Laufen den Betroffenen persönlich an (Bl. 50/52). Mit Beschluss vom selben Tag ordnete das Amtsgericht Laufen gegen den Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis spätestens 04.08.2022 an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Betroffenen wies das Landgericht Traunstein mit Beschluss vom 13.07.2022 zurück.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22.07.2022 beantragte der Betroffene die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 08.07.2022, die Feststellung dass der Beschluss den Betroffenen seit Eingang des Antrags in seinen Rechten verletzt hat und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Das Amtsgericht Laufen wies die Anträge des Betroffenen auf Aufhebung des Beschlusses vom 08.07.2022 und auf Feststellung, dass die mit Beschluss vom 08.07.2022 angeordnete Haft rechtswidrig war, mit Beschluss vom 29.07.2022 zurück. Mit Bescheid vom 26.07.2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bayreuth den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an. Der Betroffene wurde am 03.08.2022 um 10.00 Uhr nach Bulgarien zurückgeschoben.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen legte mit Schriftsatz vom 16.08.2022 Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 29.07.2022 ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen seit Eingang des Haftaufhebungsantrags in seinen Rechten verletzt hat. Das Amtsgericht Laufen half der Beschwerde mit Beschluss vom 06.10.2022 nicht ab und wies den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten und Bedürftigkeit zurück. Hiergegen legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schriftsatz vom 12.10.2022 sofortige Beschwerde ein, der das Amtsgericht Laufen mit Beschluss vom 13.10.2022 nicht abhalf.

Mit Schriftsatz vom 31.01.2023 begründete der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen den Feststellungsantrag. Augenscheinlich sei nach Haftanordnung die „Bestimmung des Empfangsstaates“ derart erfolgreich abgeschlossen worden, dass der Betroffene nicht - wie verfügt - nach Österreich, sondern nach Bulgarien zurückgeführt werden konnte. Der Akte der Beteiligten sei zu entnehmen, dass die bulgarischen Behörden unter dem 23.07.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt haben. Insofern hätte unmittelbar nach dem 23.07.2022 ein Hauptsacheverfahren eingeleitet, oder aber der Betroffene aus der Haft entlassen werden müs-

sen, da die Voraussetzungen einer einstweiligen Haftanordnung, die den Betroffenen schlechter als eine Hauptsacheentscheidung stelle, nicht mehr vorlagen. Der Betroffene sei fehlerhaft aus dem Vollzug einer einstweiligen Haftanordnung heraus abgeschoben worden. Unklar sei auch, wann auf welchem Weg das Asylgesuch des Betroffenen weitergeleitet wurde. Um Aufklärung wurde gebeten.

Die beteiligte Behörde teilte mit Schreiben vom 21.02.2023 mit, dass Bulgarien einer Übernahme des Betroffenen am 23.07.2022 zugestimmt habe und am 27.07.2022 ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung der Freiheitsentziehung beim Amtsgericht Erding gestellt worden sei; das Asylgesuch sei am 11.07.2022 an das BAMF Bayreuth weitergeleitet worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen wandte mit Schriftsätzen vom 08.03., 28.04. und 16.06.2023 ein, dass nach Vorliegen der Voraussetzungen einer Hauptsacheentscheidung eine solche auch ergehen müsse, zumal eine einstweilige Anordnung den Betroffenen schlechter stelle. Hinsichtlich des Asylgesuchs dürfe es nicht darauf ankommen, wann dieses seitens der beteiligten Behörde an das BAMF weitergeleitet wird. Eine Freiheitsentziehung dürfe nicht davon abhängen, wie schnell oder langsam eine Behörde ein Asylbegehren weiterleitet. Dies vertrete letztlich auch der EUGH in der Entscheidung vom 25.06.2020, C.36/20 PPU. Der Betroffene habe nach den Vorgaben des EuGH als Asylantragsteller gegolten mit der Folge, dass eine Inhaftierung nicht zulässig gewesen sei.

II.

1. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 29.07.2022 ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG) eingelegt und ist zulässig. Da sich der Antrag auf Aufhebung der Haft mit der Überstellung des Betroffenen am 03.08.2022 erledigt hat, kann nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft begehrt werden.
2. Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass der Beschluss des Amtsgerichts Laufen den Betroffenen seit Eingang des Haftaufhebungsantrags (am 22.07.2022) in seinen Rechten verletzt hat, ist teilweise begründet.

- 2.1. Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 13.07.2022 (in welchem die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 08.07.2022 zurückgewiesen wurde) Bezug genommen.
- 2.2. Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen einwendet, dass der Betroffene mit Stellung seines Asylgesuchs (im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung) nicht hätte inhaftiert werden dürfen, folgt die Kammer dem nicht.

Eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG war entgegen der Auffassung der Beschwerdeführung nicht entstanden, bevor die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung angeordnet wurde.

Sofern ein Ausländer unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreist / einzureisen versucht, bestimmte § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG aF, dass das gesetzliche Bleiberecht erst mit Stellung des förmlichen Asylantrages iSv § 14 Abs. 1 AsylG entsteht (BGH NVwZ 2011, 574). Der Gesetzgeber hat sich mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (BGBl. 2016 I 1939) allerdings entschieden, die seit jeher in der Kritik stehende Regelung des § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG aF zu streichen. Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 ist es für das Entstehen des gesetzlichen Bleiberechts der Aufenthaltsgestattung unerheblich aus welchem Land der Ausländer einreist, die Unterscheidung zwischen sicheren Drittstaaten iSv § 26a und anderen Staaten wird diesbezüglich aufgehoben. Die Aufenthaltsgestattung wird künftig grundsätzlich einheitlich mit der Ausstellung des Ankunftsnaachweises dokumentiert. Wird kein Ankunftsnaachweis ausgestellt, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags gem. § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG. Der Ankunftsnaachweis ist nach § 63a Abs. 1 AsylG unverzüglich auszustellen. Auch wenn demnach die Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG erst mit der Ausstellung eines Ankunftsnaachweises entsteht, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen aber unabhängig vom Besitz des Ankunftsnaachweises unzulässig, wenn der Ausländer um Asyl nachgesucht hat (Hailbronner AuslR AsylG § 55 Rn. 11). Es kann dem Asylbegehrenden auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn ihm der Ankunftsnaachweis, auf den er einen Rechtsanspruch hat (Hailbronner AuslR AsylG § 55 Rn. 2), entgegen § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG nicht unverzüglich ausgestellt wurde.

Anders liegt der Fall jedoch, soweit - wie vorliegend - § 14 Abs. 2 AsylG einschlägig ist (OVG Brem NVwZ-RR 2020, 180; BeckRS 2019, 14886). Da sich der Betroffene in Polizeigewahrsam befand, war der Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, § 14 Abs. 2 Ziffer 2 AsylG. Ein Asylersuchen bei den Grenzbehörden genügt jedenfalls nicht mehr. Der Antrag war im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung jedoch noch nicht beim BAMF eingegangen. Das Asylgesuch des Betroffenen wurde durch die beteiligte Behörde am 11.07.2022 und damit nach der richterlichen Entscheidung an das BAMF übermittelt.

Zwar mag es unbillig erscheinen, dass die Rechtslage danach zu beurteilen ist, wann die beteiligte Ausländerbehörde ein Asylgesuch an das zuständige BAMF weiterleitet bzw. dieses beim BAMF eingeht. Die Vorgehensweise der beteiligten Ausländerbehörde entspricht nach hiesiger Rechtsansicht jedoch sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch der Rechtsprechung des EuGH. Das zitierte Urteil v. 25.06.2020 - C-36/20 - führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach ist, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt wird, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Registrierung spätestens 6 Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt. Die beteiligte Ausländerbehörde ist danach wohl als „andere Behörde“ zu qualifizieren. Eine Antragstellung gegenüber dieser verpflichtet jedoch lediglich dazu, zu gewährleisten, dass die Registrierung bei der zuständigen Behörde spätestens 6 Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt, und bedeutet nicht, dass bei Antragstellung schon von einem Eingang des Asylantrags bei der zuständigen Behörde auszugehen ist. Diese ist gemäß § 14 AsylG das BAMF und es kommt auf den Eingang des Antrags bei diesem an. Würde der Argumentation des Beschwerdeführers gefolgt, wäre damit eine Inhaftierung auf Grund des Bestehens einer erheblichen Fluchtgefahr kaum noch möglich, da derjenige, der in Haft genommen werden soll, vor seiner Vorführung vor dem Amtsgericht lediglich ein Asylgesuch vorbringen und daraufhin entlassen werden müsste. Dies stünde in Widerspruch zu Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-VO und § 14 Abs. 2 AsylG.

- 2.3. Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen einwendet, dass nach Vorliegen der Voraussetzungen einer Hauptsacheentscheidung eine solche auch ergehen müsse, zumal eine einstweilige Anordnung den Betroffenen schlechter stelle, folgt die Kammer dem. Die Verfahren über einstweilige Anordnungen (§§ 49 ff. FamFG) sind nach § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG selbständige, von der Hauptsache unabhängige Verfahren. Die

verfahrensrechtlichen Anforderungen für einstweilige Anordnungen nach § 427 FamFG unterscheiden sich von denen für freiheitsentziehende Beschlüsse in der Hauptsache nach § 422 FamFG. Deshalb kann eine Freiheitsentziehung als vorläufige Anordnung nach § 427 FamFG rechtmäßig, als Beschluss in der Hauptsache nach § 422 FamFG jedoch rechtswidrig sein und umgekehrt (vgl. BGH vom 16.09.2015, V ZB 40/15). Daraus ist zu folgern, dass nach Vorliegen der Voraussetzungen der Hauptsache eine solche auch zeitnah ergehen muss. Die beteiligte Behörde setzt in ihren Anträgen nach Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Staates regelmäßig eine Woche für die Erstellung des Bescheides durch das BAMF, die Erstellung des Antrages für die Verlängerung der Haft und das Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache einen Zeitraum von einer Woche an. Die Erforderlichkeit dieses Zeitraumes erachtet die Kammer für schlüssig und nachvollziehbar. In diesem Zeitraum hat - wenn nicht dargelegte Gründe eine längere Dauer erfordern - eine Entscheidung in der Hauptsache zu erfolgen. Soweit dies ohne ersichtlichen Grund nicht erfolgt, ist die darüber hinausgehende Haft rechtswidrig.


Vorliegend hat die beteiligte Behörde dargelegt, dass Bulgarien einer Übernahme des Betroffenen am 23.07.2022 zugestimmt hat und am 27.07.2022 ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung der Freiheitsentziehung beim Amtsgericht Erding gestellt worden ist. Damit hätte spätestens bis 30.07.2022 eine Entscheidung in der Hauptsache ergehen müssen. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ist daher ab diesem Zeitpunkt bis zur Überstellung des Betroffenen am 03.08.2022 begründet.

- 2.4. Soweit gerügt wird, dass der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit nicht auf dem Beschluss vermerkt wurde, § 422 Abs. 2 Satz 3 FamFG, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Durch das Erfordernis soll festgehalten werden, ab wann die Freiheitsentziehung rechtmäßig vollzogen werden kann, vor allem weil die sofortige Wirksamkeit schon vor Bekanntgabe an die Beteiligten eintreten kann (vgl. Haußleiter, FamFG, 2. Auflage, § 422, Rz. 6). Vorliegend wurde der Beschluss dem Betroffenen im Termin bekanntgegeben. Das Protokoll wurde von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle mit unterzeichnet. Damit ist der Zeitpunkt, ab wann die Freiheitsentziehung vollzogen werden kann, eindeutig. Zudem handelt es sich bei § 422 Abs. 2 Satz 3 FamFG im Hinblick auf den dargelegten Zweck um eine bloße Ordnungsvorschrift (vgl. Haußleiter, a.a.O.).

3. Die sofortige Beschwerde gegen Ziffer 2 des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 06.10.2022 ist nicht begründet. Wie das Amtsgericht Laufen in den Gründen des Beschlusses ausführt, wurde die Bedürftigkeit des Betroffenen trotz Hinweises des Gerichts nicht nachgewiesen. Die vorgelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen ist ohne jeden Inhalt.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.
5. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

gez.


Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht